

**Berufsverband der Prüfer
von
Luftfahrtgerät (BPvL) e.V.**

**Info 2/02
für Prüfer und Certifying Staff**

Ausgabe: 10. Oktober 2002

Vertretung der deutschen Prüfer von Luftfahrtgerät & Certifying Staff
Mitglied im AEI, Aircraft Engineers International
Schützhelder Weg 25, D-51465 Berg, Gladbach, Tel.: 00-49-(0)2202-39356, Fax: 00-49-(0)2202-458311

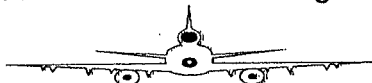
Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort des Vorsitzenden	S.01
2.	Einladung zur Jahreshauptversammlung des BPvL e.V. 2002	S.03
3.	Tagesordnung zur Mitgliederversammlung des BPvL am 23.Nov. 2002	S.05
4.	Die Satzung 2. Entwurf 04.05.02	S.07
5.	Animal Factor	S.18
6.	Grey Corner	S.22
7.	Werbung	S.23
8.	Preisliste für Werbung in der BPvL Info	S.24
9.	Internes	S.25
10.	Aufnahmeantrag / Anschriftenänderung	S.27



Impressum: Unsere Autoren waren:

UW = Ulrich Wirtz



(Mitglied des AEI, Aircraft Engineers International)

Schützhelder Weg 25, D-51465 Berg, Gladbach, Tel.: 00-49-(0)2202-39356, Fax: 00-49-(0)2202-458311

VORWORT

ZUR INFO FÜR PRÜFER UND CERTIFYING STAFF 02.09.2002

Liebe Mitglieder, Kollegen und Freunde,

Nach einem Sommer mit zum Teil katastrophalen Wetterentwicklungen, hoffen wir alle auf eine Normalisierung des verbleibenden Jahres.

Wie beim Wetter, so hat es auch in der Luftfahrt bei einigen Betrieben unerwartete Sturmtiefs gegeben, deren Ausmaße bis jetzt nicht abzusehen sind.

Dies und viele andere Themen sind der Anlass, Euch herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung einzuladen.

Der Verein lebt nun mal von Gemeinschaft und dem Interessenaustausch, die leider aus mangelnder Zeit nicht immer wahrgenommen werden.

Zu der über unsere Homepage bekannt gegebenen „öffentlichen Vorstandssitzung“ im Mai diesen Jahres sind lediglich sechs Personen erschienen. Zu dieser „Vorstandssitzung“ sind alle Mitglieder herzlich eingeladen worden; und wir werden versuchen dies jährlich am gleichen Ort und im gleichen Monat durchzuführen.

Hauptanliegen dieses Treffens war die Änderung der Satzung zu diskutieren, die auch Thema dieser Ausgabe sein wird.

Neben den formell notwendigen Änderungen geht es darum, den Verband zeitgemäß und aktueller zu gestalten.

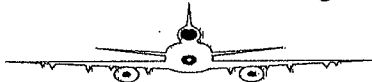
VORWORT

Ich hoffe dabei auf Eure aktive Mitarbeit bei der Abstimmung der neuen Satzung.

Um allen Mitgliedern vorab die Möglichkeit einer Beurteilung zu geben, wird in dieser Ausgabe die „**alte Satzung**“ und die Änderungsvorschläge abgedruckt.

Ich würde mich über eine rege Teilnahme an der diesjährigen Jahreshauptversammlung freuen, also bis in ein paar Wochen

Ulrich Wirtz



EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DES BPvL e.V. 2002

Hiermit möchte ich alle Mitglieder herzlich zur diesjährigen Hauptversammlung am **23. November in Köln** einladen.

Wie jedes Jahr findet am vorrausgehenden Abend, Freitag den **22.Nov. ab 18.30 Uhr, ein gemeinsames Essen** und danach ein Erfahrungsaustausch statt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Mitglieder die an diesem Buffet teilnehmen möchten, oder im Hotel übernachten möchten bitte ich sich bis spätestens zum 10.10.02 direkt an das Hotel zu wenden, und dort zu reservieren unter dem Stichwort „BPvL“.

Die Anschrift lautet: Holiday Inn Cologne-Bonn Airport
Waldstraße 255
51147 Köln

Tel. 02203-5610, Fax 02203-5619

E-Mail: Reservation.HIKoeln-Bonn@Queengruppe.de

Die Hauptversammlung beginnt am 23.11.2002 um 9.00Uhr, eine Pause um ca. 10:30 Uhr.

Gegen Mittag wird ein Imbiss serviert.

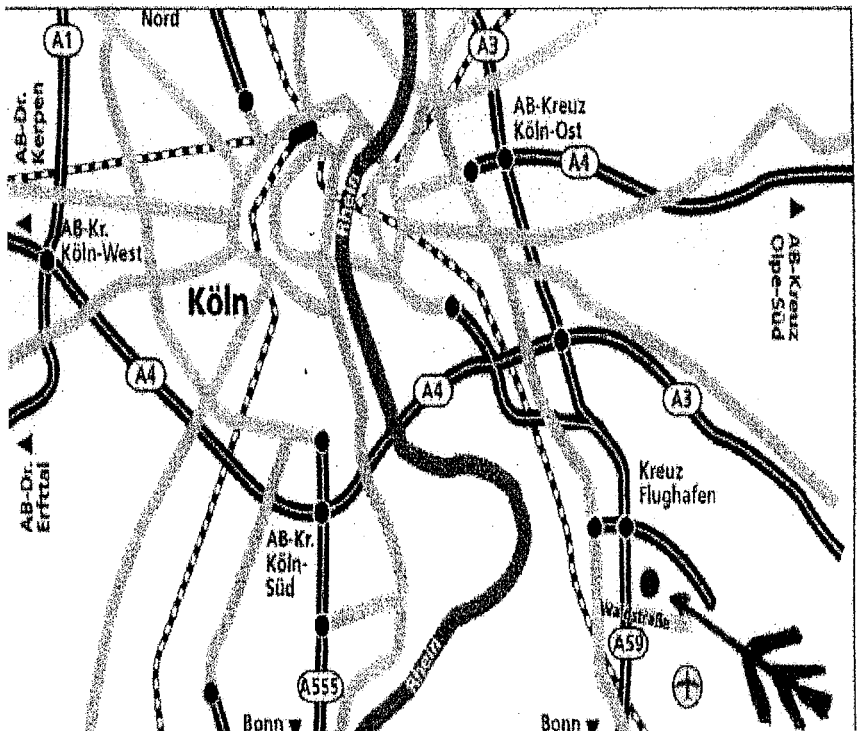
Ende der Hauptversammlung, sofern alles zügig verläuft, gegen 13:00 Uhr. Danach werden einige Gäste Vorträge halten, mehr dazu und Details auf der *Home Page* und auf den *nächsten Seiten dieser Info*.

Die Anreise ist

mit der Bahn über Köln Hauptbahnhof und Shuttle zum Flughafen möglich.

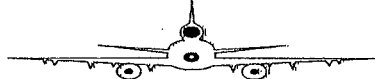
Bei Ankunft mit einem LFZ sind es ca. 400 m vom Terminal.

Für PKW Anreisende, Richtung Flughafen BAB Köln-Bonn, und rechts Abfahrt Holiday Inn .



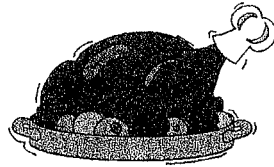
Weitere und aktuellere Daten bitte aus der *Home Page* entnehmen.

U.W.



**Tagesordnung zur Mitgliederversammlung des
BPvL am 23. NOV 2002, 09:30 Uhr, im Hotel
„Holiday Inn Waldstraße 255 51147 Köln
(Flughafen)“**

Freitag, 22. November 2002



- *Anreise danach gemeinsames Abendessen mit anschließender Diskussion*

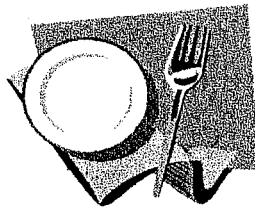
Samstag 23. November 2002

- *Themen der Jahreshauptversammlung*
- Begrüßung
- Vorstellung des amtierenden Vorstandes und der weiteren Funktionsträger
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahl eines Protokollführers
- Wahl von zwei Stimmzählern

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht 2001/2002, Haushaltsplan 2002/2003
- Bericht der Rechnungsprüfer
- **Kaffeepause**



- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl der Rechnungsprüfer
- Abstimmung über die Änderung der Satzung
- **ca. 12:30 Uhr Mittagspause**



- Ende der Mitgliederversammlung gegen 14:30 Uhr
- 14:30 Uhr Vortrag und Information vom LBA
- Technische Information der Fa. Druck und
- Diskussion

2. Entwurf 04.05.02

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Berufsverband Prüfer von Luftfahrtgerät e.V. (BPvL)" und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Neunkirchen-Seelscheid. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Änderung: Anschrift: Ulrich Wirtz, Schützheider Weg 25
51465 Bergisch Gladbach

§ 2 Der Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Förderung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere durch:

- die Förderung der Sicherheit der Luftfahrt durch beratende Einflußnahme auf die legislative und exekutive Tätigkeit der Luftfahrtbehörden des Bundes und der Länder,
- die Aus- und Weiterbildung von Prüfern für Luftfahrtgerät nach überschaubaren und für jede geeignete Person erreichbaren Anforderungen,
- die Vertretung der Prüfer von Luftfahrtgerät insgesamt und in Einzelfällen in luftfahrttechnischen und luftfahrtrechtlichen Fragen gegenüber den zuständigen Behörden und gegenüber den luftfahrttechnischen Betrieben und
- Aufklärung der interessierten Öffentlichkeit über Probleme der Luftfahrt, soweit durch diese Probleme Prüfer von Luftfahrtgerät und deren vom Gesetz festgelegte Tätigkeit berührt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Änderung: 3 und 4 Absatz,....Prüfer von Luftfahrtgerät und / oder freigabeberechtigtes Personal...

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können nur natürliche Personen werden, die gleichzeitig Prüfer von Luftfahrtgerät sind oder waren. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Fachrichtung und Klasse der Prüferlaubnis enthalten.

Änderung: 1.Satz,...Prüfer und/oder freigabeberechtigtes Personal.....

§ 4 Die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand, oder schriftlich, zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Keine Änderung

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mittel können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erfüllen zu können.

Keine Änderung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Keine Änderung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,-DM bedürfen intern der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Der Vorstand hat das Recht, für einzelne Bereiche Beiräte zu berufen.

keine Änderung

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes,
- Aufstellen von Richtlinien für den Betrieb und Kauf von Ausbildungsstätten und Ausbildungsmitteln,
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Keine Änderung

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und bis zum Eintrag des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Änderung:....auf die Dauer von zwei Jahren.....

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende

Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Keine Änderung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlußfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Keine Änderung

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Den Ort und die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Änderung: Keine

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand beschließen, die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß zu beenden und am gleichen Ort und zur gleichen Zeit mündlich vor

den anwesenden Mitgliedern mit der gleichen Tagesordnung wieder einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlußfähig.

Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei der Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes (§ 11) hat das von dem Ausschluß betroffene Mitglied kein Stimmrecht und bleibt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Änderung:...ist beschlussfähig, wenn zur Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder noch einmal so viele Mitglieder anwesend sind.

Letzte Zeile ersatzlos streichen

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Keine Änderung

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

Keine Änderung

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern diese Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem

"Rettungsdienst Stiftung Björn Steiger e.V.
Petristraße 12
7057 Winnenden"

zu, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Änderung: Aktuelle Anschrift der Björn Steiger Stiftung.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet in Höhe seines Vereinsvermögens. Die Mitglieder haften in Höhe der von ihnen geschuldeten Beiträge.

Keine Änderung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5.Oktober 1984 errichtet.

Köln, am 5.Oktober 1984

Die Gründungsmitglieder:

Arnold Maatz
Lothar Schütten
Helmut Behrendt
Werner Gernhard
Horst Köppen
Herbert Karich
Kord Wohlers
Bruno Bluhm
Manfred Schweig

Vorstehende Satzung wurde am 22.Juli 1985 beim Amtsgericht in Siegburg in das Vereinsregister - 40 VR 1245 - eingetragen.

Vorstehende Satzung wurde gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25.November 1989 geändert.

Herbert Karich - Vorsitzender
Lothar Schütten - Schatzmeister
Helmut Behrendt - Schriftführer

Vorstehende Satzung wurde gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom2002 geändert.

Ulrich Wirtz – Vorsitzender

Stephan Wahl – stellvertretender Vorsitzender

Olaf Kielstein – Schriftführer

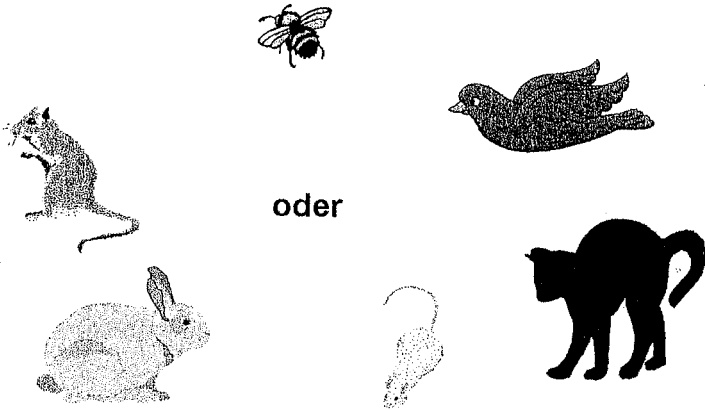
Holger Diefenbacher - Schatzmeister

Animal Factor

oder viele andere Faktoren...

Der Begriff Human Factor (H.F.) ist jedem Prüfer seit Einführung der JAR sicherlich bekannt.

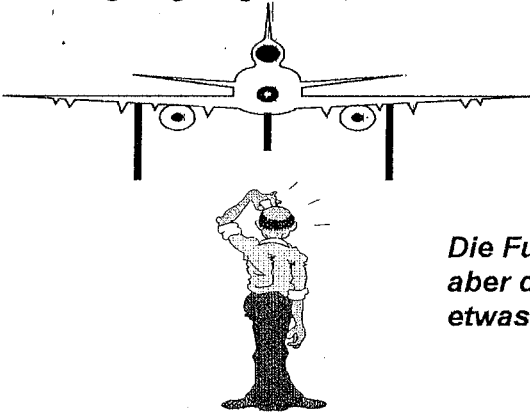
Etwas anderes ist die Situation, wenn ein *Tier* eingreift.



Hierzu eine kurzer Bericht, der sich im Frühjahr diesen Jahres in einer Werft abspielte.

Ohne besondere Anmeldung, also fast wie immer, erscheint ein Luftfahrzeug in der Werft mit einigen Beanstandungen. Diese sind unter anderem: **Geräusche beim Fahrwerk** fahren im Bugbereich und **fehlende Funktion des Radar Altimeter**.

Nach dem einhalten des LFZ wird mit der Fehlersuche begonnen. Das Flugzeug aufgebockt, und Fahrwerk gefahren.



**Die Funktion ist einwandfrei,
aber die Geräusche sind
etwas sonderbar.**

Der für das LFZ zuständige Prüfer hat auch nach mehrfachen Funktionstests keine logische Erklärung. Also wird die Bugsektion freigelegt und inspiziert. **Die Überraschung ist gegeben.** Unter dem Fußboden befindet sich eine reichhaltige Ansammlung von Cateringresten, vom Sahnetöpfchen bis zur Biskuitverpackung alles in reichhaltigen Mengen. **Aha !**

Das ist also der Grund für die seltsamen Geräusche. Die Isolation des LFZ ist auch gleichmäßig verstreut, um die Unterkunft gemütlicher zu machen. Hier war also ein blinder Passagier am Werk. Oder ist er noch immer an Board?

Also kurz und gut, aus der Werftliegezeit von wenigen Tagen wird wohl nichts! Der Kunde wird informiert. Er meldet sich nach kurzer Bedenkzeit wieder, denn ihn bedrückt der **K - Factor** doch sehr, nicht nur wegen den Instandhaltungskosten sonder auch wegen den geplanten Flügen die nun ausfallen. Aber das nur am Rande. Es wird also weiter „aufgeschraubt“ und das LFZ fast gänzlich von seiner Innenverkleidung befreit. Hier und da Spuren von Lebensmitteln in allen Formen. Derweil werden auch Nietarbeiten an der Zelle durchgeführt. (Dies sei aber nur erwähnt um den Lärmpegel darzustellen)

Also bis dato gibt es keinen Nachweis über den Verbleib des Täters.

?

Doch nach ca. vier Tagen meint man ein Schatten in einem Handlochdeckel gesehen zu haben.

Natürlich viel zu kurz und überraschend um eine Identifizierung oder Beschreibung liefern zu können.

Nach einer kurzen Besprechung der Lage gelangte man zu der Erkenntnis:

Hier muss ein Profi her!

Nach einem kurzen Telefonat ist die Sache erledigt: Der Kammerjäger wird vorbeischaun!

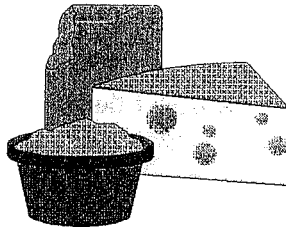
So geschieht es auch, nach Beurteilung der Kammer (LFZ) werden vom Kammerjäger ein paar Empfehlungen ausgesprochen.

Aber von der Jagd ist keine Rede mehr, da ein LFZ nicht zu seinen Revieren gehöre!!!

Und so entschwindet er auf nimmer Wiedersehen.

Also ist die Technik mal wieder auf sich allein gestellt. Und das vielleicht im wahrsten Sinne des Wortes: Mit Mann und Maus.

Nun wird eine eigene Strategie zu Bekämpfung des **A - Factors** getroffen, in dem am Abend vor der Türe des LFZ Mehl verstreut wird. Danach folgt eine Batterie von Fallen, allesamt mit frischem Speck geladen.



Am nächsten Morgen, eine Fülle von Fußspuren im Mehl, aber keine Falle ist verführerisch genug gewesen. Was natürlich einige Kommentare von Mitarbeitern einbringt wie: Klar Vegetarier usw. ...

Derweil wird auch der Fehler des Radio Altimeter identifiziert. Im Kabelbaum des Anzeigergerätes sind ziemlich genau zehn Zentimeter **herausgenagt** worden, die wohl irgendwie im Wege waren!!!

Herausgetrennt wie mit einem Seitenschneider.

Nach den ersten Misserfolgen wird die Strategie verbessert nach dem Motto: *Auch nachts keine Ruhe für den Täter!*

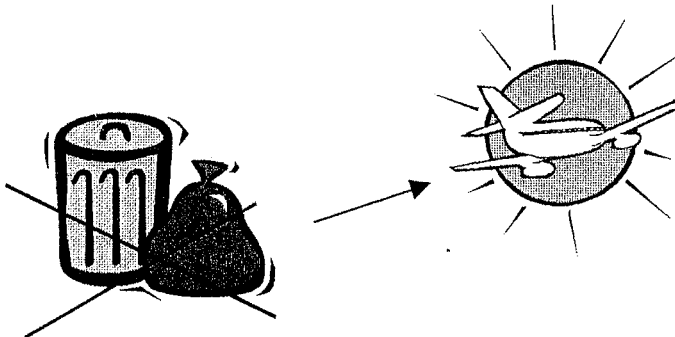
Es wird abends eine Schallquelle ins LFZ installiert die ein stetiges auf und ab in den höchsten Tönen erzeugt.

Ob nun die Nerven durchgegangen sind, oder der Hunger es bewirkt hat? Jedenfalls am nächsten Morgen hat eine der Fallen zugeschnappt. Es war eine große Ratte!!!

Wie viel Aufwand es bedarf dies zu erreichen ist in etwa abzusehen, aber der **K-Factor** ist doch erheblich...oder ?

Fazit:

Keine Lebensmittel in LFZ - Hallen lagern!



LFZ ohne anwesende Personen geschlossen halten!

Bei Anzeichen von **A - Factor** konsequent bleiben, auch wenn **H - und K - Factor** dagegensprechen!

U.W.

**Europäische Luftfahrtbehörde
European Air Safety Agency**

E A S A

- Die EASA EU Verordnung wurde am **07.09.2002** veröffentlicht
- Diese EASA EU Verordnung trat am **27.09.2002** in Kraft.
- Das 1. EASA Verwaltungstreffen findet am **16.10.2002** statt.
- Der EASA Verwaltungsrat wird die Grundlagen der Agentur festlegen
 - dazu gehört:
 - Beschäftigungsbedingungen, Struktur und Personal
 - Festlegung des „Rule Making“ Prozesses
- Die Implementing Rules müssen bis zum **Dezember 2002** fertiggestellt und bis zum **27.09.2003** in Kraft sein.

Die EASA wird im August 2003 ihre Arbeit aufnehmen

U.W

PREISLISTE FÜR WERBUNG IN DER BPVL INFO

Bergisch Gladbach, am 20. März 2002

Die Prüfer Info wird jährlich mindestens zwei- maximal viermal jährlich an alle Mitglieder und verschiedene Organisationen versandt.

Die angegebenen Preise sind bis zur Herausgabe einer neuen Liste gültig.

Aus technischen Gründen können zur Zeit nur Texte in Word bis Version 97 verwendet werden.

Graphik in schwarz / weiß.

Anderungen diesbezüglich werden in der neuen Preisliste mitgeteilt.

Die Preisangaben werden pro Ausgaben im Jahr berechnet (Max. 4 Ausgaben, Min. 2 Ausgaben)

Anzeige DIN A5	Einmalig	404 € + 16% Mwst 64.64 €	468.64 Euro
Anzeige DIN A5	Ganzjährig (2-4 mal)	282 € + 16% Mwst 45.24 €	327.98 Euro
Anzeige DIN A5/2	Einmalig	205 € + 16% Mwst 32.72 €	237.24 Euro
Anzeige DIN A5/2	Ganzjährig (2-4 mal)	144 € + 16% Mwst 22.90 €	166.07 Euro
Anzeige DIN A5/4	Einmalig	103 € + 16% Mwst 16.48 €	119.48 Euro
Anzeige DIN A5/4	Ganzjährig (2-4 mal)	93 € + 16% Mwst 14.88 €	107.88 Euro

Änderungen nach Absprache sind möglich, sollten jedoch schriftlich festgelegt werden.

Bei Beilagen wird eine Bearbeitungsgebühr von 90 Euro zuzüglich der entsprechend steigenden Versandkosten erhoben, die Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.

Das Format darf DIN A 5 nicht überschreiten.

Ulrich Wirtz, Vorsitzender des BPVL

Der amtierende Vorstand !**1. Vorsitzender Ulrich Wirtz**

geb. 02.04.1949
beruflich tätig bei der Firma
Aviation Center Cologne GmbH

Schützhelder Weg 25 in 51465 Berg, Gladbach
Tel. 02202 39356, Fax 02202 458311,
E-mail Wirtz.NUT@T-online.de

2. Vorsitzender Stephan Wahl

geb. 07.01.1962
beruflich tätig bei der Firma Airmarine

E-mail AirmarineGmbH@aol.com

Schatzmeister Holger Diefenbacher

geb 22.05.1960

beruflich tätig bei der Firma Airbus Deutschland
Hamburg Finkenwerder

Seestücken 6 In 22952 Lutjensee
Tel. 04154-7168, Fax. 04154-741029

Schriftführer Olaf Kielstein

geb. 11.09.1963

beruflich tätig bei der Firma Airbus
Deutschland Hamburg Finkenwerder

Die 4 Regionalvertreter zur Zeit

Herr Hartmut Bartkus



geb. 20.06.1930

Anschrift: *Am Stuck 9
21224 Rosengarten*

Tel. 04108-8108, Fax 04108-1728,
E-mail: *Hbartkus@aol.com*

Herr Peter Nordhaus



Tel.: 07229-662041
Fax: 07229-662041

Herr Steffan Hermann



Tel.-dienstlich: 030 88754672
Fax-dienstlich: 030-88754571
E-mail: *herrmann@ibas.de*

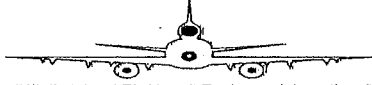
Tel.-privat: 033708-30974

Herr Hans Beutinger



geb. 27.03.1943

Anschrift: *Düsseldorfer Straße 23
90425 Nürnberg*
Tel. 0911-344710,
Fax 0911-9341516,
E-mail: *beutinger@odn.de
beutinger@aen.de
(Geschäft)*



(Mitglied des AEI, Aircraft Engineers International)

Schützhelder Weg 25, D-51465 Berg, Gladbach, Tel.: 00-49-(0)2202-39356, Fax: 00-49-(0)2202-458311

Aufnahmeantrag

Zur Mitgliedschaft im Berufsverband der Prüfer von Luftfahrtgerät (BPVL) e.V.

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied im BPVL e.V.

Name:.....Vorname:.....

Anschrift:.....

Telefon/Fax:.....e-Mail.....

Firma:.....

Adresse:.....

Telefon/Fax:.....e-Mail.....

Prüfer-Klasse/Nr.:.....Certifying Staff-Cat./Nr.:.....

Fachrichtung:.....

Ort./Datum:.....Unterschrift:.....

Der Vereinsbeitrag beträgt 50,- € pro Jahr!

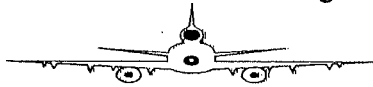
Beitragssonderregelungen sind direkt beim Vorstand zu erfragen bzw. aus den Verbandsstatuten ersichtlich.

Nach Aufnahme durch den Berufsverband erhalten Sie zum Beginn unseres Geschäftsjahres nach dem 1. OKT eine Beitragsrechnung unseres Finanzreferates, die auch als Bescheinigung für Ihr Finanzamt gilt.

Die o.a. persönlichen Daten werden in einer EDV-Anlage des Verbandes gespeichert. Der Verband versichert, dass diese Daten nur den Verwaltungszwecken des Verbandes dienen und nicht ohne Einwilligung des Verbandes weitergegeben werden.

Änderungen Ihrer Daten Bitte direkt an den Vorstand des Berufsverbandes melden!!!

Berufsverband Prüfer von Luftfahrtgerät e.V. (BPVL)



(Mitglied des AEI, Aircraft Engineers International)

Schützheider Weg 25, D-51465 Berg. Gladbach, Tel.: 00-49-(0)2202-39356, Fax: 00-49-(0)2202-458311

Anschriftenänderung

Meine neue Anschrift, neue Firma oder Änderungen der Lizenz sind wie folgt:

Name:..... Vorname:.....

Anschrift:.....
.....

Telefon/Fax:..... e-Mail:.....

Firma:.....

Anschrift:.....
.....

Telefon/Fax:..... e-Mail:.....

Prüfer – Klasse / Nr.:

Certifying Staff – Cat. / Nr.:

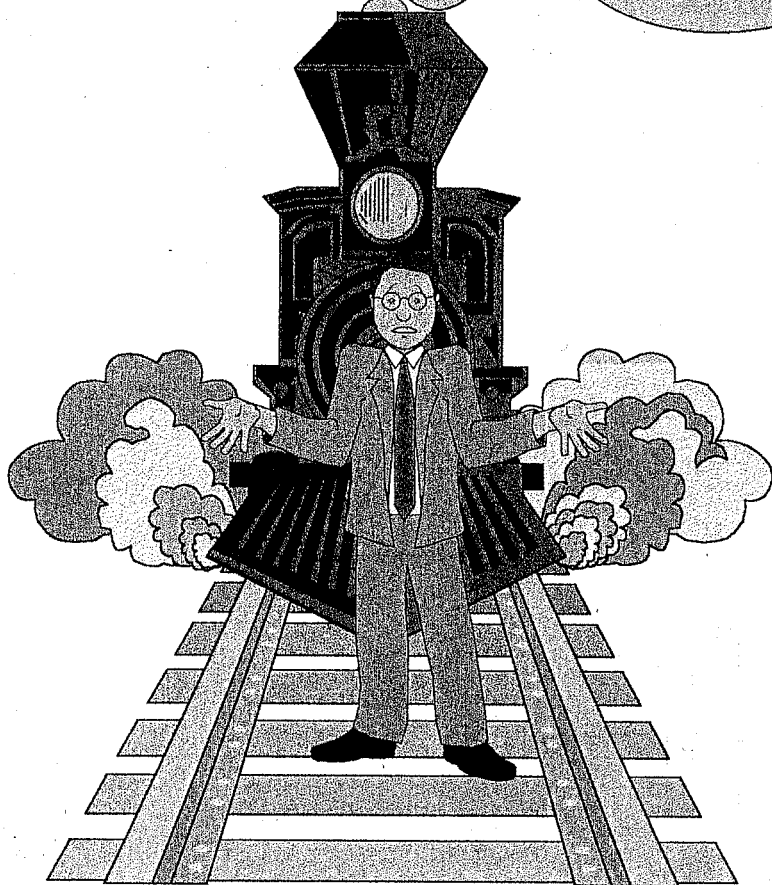
Ort/Datum: Unterschrift:

Die o. erfragten Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert. Der Verein versichert, dass diese Daten nur den Verwaltungszwecken des Vereins dienen und nicht weitergegeben werden.

Die **EASA**, wo ist sie denn?!

EASA EU
Verordnung ab
dem 27.09.2002 in
Kraft

EASA EU
Verordnung am
07.09.2002
veröffentlicht



August 2003 wird die Arbeit
aufgenommen

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1.Mo	1.Do	1.So	1.Di	1.Fr	1.So
2.Di	2.Fr	2.Mo	2.Mi	2.Sa	2.Mo
3.Mi	3.Sa	3.Di	3.Do	3.So	3.Di
4.Do	4.So	4.Mi	4.Fr	4.Mo	4.Mi
5.Fr	5.Mo	5.Do	5.Sa	5.Di	5.Do
6.Sa	6.Di	6.Fr	6.So	6.Mi	6.Fr
7.So	7.Mi	7.Sa	7.Mo	7.Do	7.Sa
8.Mo	8.Do	8.So	8.Di	8.Fr	8.So
9.Di	9.Fr	9.Mo	9.Mi	9.Sa	9.Mo
10.Mi	10.Sa	10.Di	10.Do	10.So	10.Di
11.Do	11.So	11.Mi	11.Fr	11.Mo	11.Mi
12.Fr	12.Mo	12.Do	12.Sa	12.Di	12.Do
13.Sa	13.Di	13.Fr	13.So	13.Mi	13.Fr
14.So	14.Mi	14.Sa	14.Mo	14.Do	14.Sa
15.Mo	15.Do	15.So	15.Di	15.Fr	15.So
16.Di	16.Fr	16.Mo	16.Mi	16.Sa	16.Mo
17.Mi	17.Sa	17.Di	17.Do	17.So	17.Di
18.Do	18.So	18.Mi	18.Fr	18.Mo	18.Mi
19.Fr	19.Mo	19.Do	19.Sa	19.Di	19.Do
20.Sa	20.Di	20.Fr	20.So	20.Mi	20.Fr
21.So	21.Mi	21.Sa	21.Mo	21.Do	21.Sa
22.Mo	22.Do	22.So	22.Di	22.Fr	22.So
23.Di	23.Fr	23.Mo	23.Mi	23.Sa BPvL JHV	23.Mo
24.Mi	24.Sa	24.Di	24.Do	24.So	24.Di
25.Do	25.So	25.Mi	25.Fr	25.Mo	25.Mi
26.Fr	26.Mo	26.Do	26.Sa	26.Di	26.Do
27.Sa	27.Di	27.Fr	27.So	27.Mi	27.Fr
28.So	28.Mi	28.Sa	28.Mo	28.Do	28.Sa
29.Mo	29.Do	29.So	29.Di	29.Fr	29.So
30.Di	30.Fr	30.Mo	30.Mi	30.Sa	30.Mo
31.Mi	31.Sa		31.Do		31.Di

JHV = Jahreshauptversammlung